



**Hausordnung für das Internat und das Gästehaus „Kaue“  
Bildungszentrum Hansemann der Handwerkskammer Dortmund**

Die Hausordnung soll dazu beitragen, das Zusammenleben zu regeln und damit zu erleichtern. Sie ist für alle Bewohner\*innen verbindlich.

Die Hausbewohner\*innen sind einander zur angemessenen Rücksichtnahme mit dem Ziel eines gedeihlichen Zusammenlebens verpflichtet.

1. Gäste des Internats haben sich dort bis 24 Uhr bei Übernachtung einzufinden. Minderjährige Bewohner\*innen müssen sich täglich bis spätestens 24 Uhr persönlich an der Rezeption melden. Bei deren unerlaubter Abwesenheit über 24 Uhr hinaus, behält sich die Internatsleitung vor, die Erziehungsberechtigten und/ oder den Ausbildungsbetrieb zu informieren.
2. Die Freizeitanlagen sowie die Freizeiträume im Internat (Gebäude 6) sind bis 22:00 Uhr geöffnet. Das Training im Fitnessraum ist bis max. 22:00 Uhr erlaubt. Das Inventar und die Räumlichkeiten sind von allen Hausbewohner\*innen und Gästen pfleglich zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung der vorhandenen Gerätschaften oder Räumlichkeiten ist der/die Verursacher\*in schadensersatzpflichtig.
3. Die Nachtruhe gilt von 22:00 - 06:00 Uhr und ist von allen Gästen zwingend einzuhalten.
4. Besucher\*innen müssen sich bei ihrer Ankunft an der Rezeption anmelden und haben das Haus bis 22:00 Uhr zu verlassen. Eine kurze Abmeldung ist erforderlich. Besuche dürfen nur in den Freizeiträumen des Internats (Billard- oder Tischtennisraum) stattfinden.
5. Der Betrieb von Fernsehgeräten und Musikanlagen und sonstigen Geräten ist nur in Zimmerlautstärke erlaubt.
6. Das öffentliche Abspielen von Bild-, Ton- und Datenträgern, die im Sinne des "Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit" (§ 7 JÖSchG) für Jugendliche unter 18 nicht freigegeben sind oder gemäß der Liste der "Bundesprüfstelle für Jugendgefährdende Schriften" indiziert sind, ist nicht gestattet.
7. Ebenso nicht gestattet ist der Besitz von Waffen jeglicher Art und Gegenständen, die bei konkretem Gebrauch eine Gefahr für andere Personen darstellen können.
8. Der Umgang mit offenem Feuer, die Benutzung und Lagerung von Heizöfen, Tauchsiedern, Kerzen, Wasserpfeifen, Sandwichtoastern, Kochplatten, Toastern, Back- oder Pizzaöfen und Mikrowellen u. ä., sowie die Lagerung von Brennstoffen und anderen gefährlichen oder brandgefährlichen Stoffen im Haus ist aus feuerpolizeilichen Gründen verboten. Für Schäden, die aus der Benutzung oder Lagerung solcher Geräte und Substanzen entstehen, haften Benutzer\*innen in vollem Umfang.
9. Gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ist das Rauchen in allen Gebäuden und außerhalb der festgelegten Raucherplätze des Bildungszentrums ausdrücklich verboten (dies gilt auch für E-Zigaretten, Wasserpfeifen und Cannabis). Für minderjährige Teilnehmende gilt ein generelles Rauchverbot auf dem gesamten Gelände des Bildungszentrums. Bei Nichtbeachten des Rauchverbots in Räumen, ist die/der Verursacher\*in für die Kosten der Geruchsneutralisation in vollem Umfang ersatzpflichtig.
10. Alle Bewohner\*innen sind verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit im Zimmer selbst zu sorgen. Die turnusmäßige Reinigung der Böden und sanitären Anlagen durch Reinigungskräfte wird in den Vormittagsstunden, in Abwesenheit der Bewohner\*innen durchgeführt. Für Berufsschüler\*innen sind Aufenthalt und Betreten der Zimmer des Internats in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr und für Teilnehmer\*innen an der ÜLU bis zum Ende der ÜLU nicht erlaubt. Der Aufenthalt in den Zimmern der Kaue ist während der Reinigungsarbeiten in der Zeit von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr nicht erwünscht. Bei Erkrankung gelten entsprechende Ausnahmeregelungen.
11. Das Mitbringen und Halten von Haustieren ist nicht erlaubt.
12. Jede/r Bewohner\*in ist verpflichtet, bereitgelegte Bettwäsche für Matratzen, Decken und Kissen zweckgebunden zu benutzen. Bei Nichtbeachten hat der/die Verursacher\*in die Kosten für die Sonderreinigung der Betauflagen und der Matratze zu zahlen.

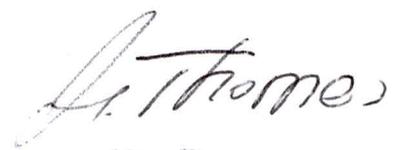
13. Das Mitbringen, Mitführen und der Genuss von Drogen (im Sinne des BtMG) und von alkoholischen Getränken ist auf dem gesamten Gelände des Bildungszentrums Hanseemann untersagt. Im Falle der Zuwiderhandlung wird bei Minderjährigen umgehend der/die Erziehungsberechtigte benachrichtigt. Jeder Verstoß gegen das Alkohol- und Drogenverbot kann seitens der Leitung des Bildungszentrums mit dem sofortigen Ausschluss von der Unterbringung geahndet werden. In gravierenden Fällen, kann ein Ausschluss von der weiteren Ausbildung auf dem Gelände des Bildungszentrums Hanseemann erwogen werden.
14. Der Internatsleitung und den von der Leitung des Bildungszentrums beauftragten Mitarbeiter\*innen, ist das Betreten der Zimmer aus wichtigem Grund jederzeit erlaubt. Aus berechtigtem Grund können Bewohner\*innen verpflichtet werden, in Anwesenheit der zuvor genannten Personen, die Schränke zu öffnen. Vorgefundene verbotene Gegenstände im Sinne der Punkte 6, 7, 8 und 13 können durch die Internatsleitung vorläufig sichergestellt werden.
15. Krankheitsfälle und Unfälle sind sofort an der Rezeption oder in der Verwaltung zu melden. Im Krankheitsfall während der ÜLU, hat sich die/ der Auszubildende umgehend bei seinem/r Ausbilder\*in zu melden. Nach dem Besuch einer Arztpraxis, ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung bzw. eine Krankmeldung in der Verwaltung vorzulegen. Ist der/die Auszubildende krankgeschrieben (auch bei eintägigen Krankenscheinen), erfolgt bei Reisefähigkeit die sofortige Heimreise. Möchten Auszubildende bei einem eintägigen Krankenschein trotz Reisefähigkeit nicht abreisen und am nächsten Tag wieder an der ÜLU teilnehmen, so sind in diesem Fall die Kosten für die Übernachtung selber zu tragen. Für den Berufsschulblock gilt dies entsprechend.
16. Jegliche Schäden, die bei Bezug des Zimmers festgestellt werden, sind der Internatsleitung unverzüglich anzuzeigen. Bei späterer Meldung der Mängel wird davon ausgegangen, dass Bewohner\*innen diese Schäden selbst verursacht haben. Im Falle der Schadensverursachung oder bei Verlust des Zimmerschlüssels, ist der/die Zimmerbewohner\*in gegenüber dem Betreiber des Bildungszentrums schadensersatzpflichtig.
17. Für den Verlust von persönlichen Gegenständen übernimmt der Betreiber des Bildungszentrums keinerlei Haftung. Dies gilt ebenso bei dem Verlust von persönlichen Gegenständen, die in den Schränken im Umkleieraum Internat aufbewahrt werden. Die Nutzung dieser Schränke ist nur während des jeweiligen Schulungsblocks erlaubt. Für die Räumung der Schränke (bis spätestens 14 Tage nach dem jeweiligen Schulungsblock) ist jede/r Benutzer\*in selbst verantwortlich. Nicht geräumte Schränke werden im Anschluss durch die Internatsleitung geöffnet und geräumt.
18. Private Bild- und Tonaufnahmen auf dem Gelände des Bildungszentrums der Handwerkskammer Dortmund und insbesondere jegliche Veröffentlichung, sind ohne Genehmigung der Geschäftsführung verboten. Werden Bild- oder Tonaufnahmen im Internet oder anderen Medien vervielfältigt oder veröffentlicht, die geeignet erscheinen, dem Ansehen des Trägers der Bildungseinrichtung oder der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes zu schaden, behält sich die Sozialkasse oder der Träger vor, Strafanzeige zu erstatten oder Schadensersatz zu fordern.
19. Die Unterbringung von volljährigen Bewohner\*innen in der Kaue ist an Wochenenden nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Leitung des Bildungszentrums möglich. Die Unterbringung im Internat, sowie die Unterbringung von Minderjährigen ist an Wochenenden nicht möglich.
20. Für besondere Anlässe können mit der Internatsleitung von einzelnen Bestimmungen der Hausordnung abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

**Die Internatsleitung behält sich in Abstimmung mit der Leitung des Bildungszentrums bei Verstößen gegen die Hausordnung vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Teilnehmer\*innen ggf. von der Übernachtung auszuschließen.**

Dortmund, den 15. April 2024



Florian Pelmer  
Leiter des Bildungszentrums



Marc Thomas  
Internatsleiter